

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. September 1953

Nummer 98

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 10. 9. 1953, Verkündung von Rechtsverordnungen. S. 1555. — RdErl. 12. 9. 1953, Beglaubigung von Personenstandsurkunden. S. 1556.

D. Finanzminister.

Bek. 16. 9. 1953, Neuregelung der Zuständigkeit der Finanzämter der Landesfinanzverwaltung von Nordrhein-Westfalen zur Verwaltung der Versicherungssteuer und der Feuerschutzsteuer. S. 1557.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeitsminister.

H. Sozialminister.

J. Kultusminister.

K. Minister für Wiederaufbau.

L. Justizminister.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Verkündung von Rechtsverordnungen

RdErl. d. Innenministers v. 10. 9. 1953 —
I — 17 — 50 — Nr. 1121/51

Gestützt auf Art. 71 Abs. 2 der Landesverfassung („Rechtsverordnungen werden von der Stelle, die sie erläßt, ausgefertigt und im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet“), hat die Landesregierung bisher die Auffassung vertreten, daß unter Rechtsverordnungen im Sinne dieser Verfassungsbestimmung alle kraft gesetzlicher Ermächtigung als Verordnungen erlassenen Rechtsnormen zu verstehen seien, gleichgültig von welcher Stelle sie erlassen würden. Sie hat daraus gefolgert, daß mit dem Inkrafttreten der Landesverfassung am 11. Juli 1950 das Gesetz- und Verordnungsblatt als ausschließliches Verkündungsorgan für Rechtsverordnungen nicht nur der Zentralbehörden, sondern in Abweichung von der bisherigen Regelung auch aller nachgeordneten Landesbehörden und der Kommunalbehörden an die Stelle sonst vorgeschriebener Verkündungsblätter getreten sei.

Nachdem die nachgeordneten Landesbehörden und die Kommunalbehörden zunächst auch nach dem Inkrafttreten der Landesverfassung die von ihnen erlassenen Rechtsverordnungen noch in der nach dem früheren Recht vorgeschriebenen Weise, insbesondere in den Regierungsamtsblättern, verkündet hatten, ist auf Grund der in Ausführung eines Beschlusses der Landesregierung von den einzelnen Ministerien erteilten Weisungen (vgl. meinen RdErl. v. 11. Juni 1952 — I — 17 — 50 — Nr. 1121/51) die Verkündung dieser Rechtsverordnungen seitdem nur noch im Gesetz- und Verordnungsblatt erfolgt, das zu diesem Zweck um einen besonderen Teil II erweitert worden war. Da in der Zwischenzeit vom Oberverwaltungsgericht in Münster in seiner Entscheidung vom 13. November 1952 (vgl. DVBl. 1953 S. 249) eine von der Rechtsauffassung der Landesregierung abweichende Meinung vertreten wurde, hielt es die Landesregierung im Interesse der Rechtssicherheit für geboten, eine Klärung der Rechtslage durch den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen herbeizuführen.

Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs ist am 21. August 1953 ergangen. Der Verfassungsgerichtshof hat sich darin der Auffassung der Landesregierung nicht angeschlossen, sondern die Bestimmung des Art. 71 Abs. 2 der Landesverfassung dahin ausgelegt, daß sie sich ausschließlich auf Rechtsverordnungen der Zentralstellen, also der Landesregierung, des Ministerpräsidenten und der einzelnen Minister, beziehe. Daraus hat er die Folgerung gezogen, daß abweichende anderweitige Verkündungsvorschriften, nur soweit sie sich auf Rechtsverordnungen dieser Stellen bezögen (§§ 1 und 2 des Preuß.

Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 9. August 1924 — Gesetzesamtl. S. 597 — und § 35 Satz 2 und 3 des Preuß. PVG), mit dieser Verfassungsbestimmung unvereinbar und deshalb seit dem Inkrafttreten der Landesverfassung nicht mehr in Geltung seien. Da Rechtsverordnungen nachgeordneter Landesbehörden und der Kommunalbehörden nicht zu den in der Verfassungsbestimmung genannten Rechtsverordnungen gehörten, richtete sich ihre Verkündung weiterhin nach den hierfür erlassenen besonderen Vorschriften (vgl. u. a. §§ 35 Satz 1 und 4, 58 des Preuß. PVG). Im Interesse der Rechtssicherheit hat der Verfassungsgerichtshof jedoch entschieden, daß Rechtsverordnungen der letztgenannten Stellen, die in der zurückliegenden Zeit nur im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet worden sind, nicht aus diesem Grunde ungültig seien.

Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs hat Gesetzeskraft. Die Entscheidungsformel ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1953 S. 344 veröffentlicht worden. Mit der Verkündung der Entscheidung, also am 21. August 1953, ist die Ausgabe des Teils II des Gesetz- und Verordnungsblattes eingestellt worden. Die nachgeordneten Landesbehörden und die Kommunalbehörden haben nunmehr von dem gleichen Zeitpunkt an ihre Rechtsverordnungen wieder — wie vor der mit meinem RdErl. v. 11. Juni 1952 getroffenen Regelung — in den Veröffentlichungsorganen zu verkünden, die in den weiterhin in Geltung gebliebenen Vorschriften bestimmt sind.

Bezug: Meine RdErl. v. 11. 6. 1952 und vom 21. 4. 1953 — Az. I — 17 — 50 — Nr. 1121/51.

An die nachgeordneten Landesbehörden, die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1953 S. 1555.

Beglaubigung von Personenstandsurkunden

RdErl. d. Innenministers v. 12. 9. 1953 —
I — 14.83 — zu Nr. 1723/51

Nachstehendes RdSchreiben des BMinInnern vom 28. August 1953 gebe ich hiermit zur Kenntnis.

„Die italienische Botschaft hat den italienischen Konsulaten in der Bundesrepublik Anweisung gegeben, in Zukunft auf die Beglaubigung von Personenstandsurkunden zu verzichten, die von den zuständigen deutschen Behörden auf Grund der §§ 228, 304 und 463–466 der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden den italienischen Konsulaten übersandt werden. Ich gebe hiervon Kenntnis und bitte, auch die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden in Kenntnis zu setzen.“

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

Bezug: Erl. v. 10. 11. 1952 I — 14.83 — zu Nr. 1334/52 Ziff. 6 und Erl. v. 29. 12. 1952 (MBl. NW. 1953 S. 67).

— MBl. NW. 1953 S. 1556.

D. Finanzminister

Neuregelung der Zuständigkeit der Finanzämter der Landesfinanzverwaltung von Nordrhein-Westfalen zur Verwaltung der Versicherungssteuer und der Feuerschutzsteuer

Bek. d. Finanzministers v. 16. 9. 1953 —
O 2100 — 10067/II B 2

Gemäß § 21 Absatz 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 in der Fassung des Zweiten Überleitungsgesetzes vom 21. August 1951 wird hiermit folgendes bekanntgegeben:

Die Verwaltung der Versicherungssteuer und der Feuerschutzsteuer ist in der Landesfinanzverwaltung von Nordrhein-Westfalen den nachstehend aufgeführten Finanzämtern in erweiterter Zuständigkeit übertragen worden:

A. Im Bezirk der Oberfinanzdirektion Düsseldorf

1. dem Finanzamt Düsseldorf-Altstadt für die Bezirke der Finanzämter

Düsseldorf-Altstadt,
Düsseldorf-Mettmann,
Düsseldorf-Nord,
Düsseldorf-Süd und
Neuß;

2. dem Finanzamt Duisburg-Süd für die Bezirke der Finanzämter

Dinslaken,
Duisburg-Hamborn,
Duisburg-Nord,
Duisburg-Süd,
Oberhausen-Nord,
Oberhausen-Süd und
Wesel;

3. dem Finanzamt Essen-Ost für die Bezirke der Finanzämter

Essen-Nord,
Essen-Ost,
Essen-Süd und
Mülheim (Ruhr);

4. dem Finanzamt Krefeld für die Bezirke der Finanzämter

Dülken,
Geldern,
Grevenbroich,
Kempen,
Kleve,
Krefeld,
Moers,
M.Gladbach und
Rheydt;

5. dem Finanzamt Wuppertal-Elberfeld für die Bezirke der Finanzämter

Lennepe,
Opladen,
Remscheid,
Solingen-Ost,
Solingen-West,
Wuppertal-Barmen und
Wuppertal-Elberfeld;

B. Im Bezirk der Oberfinanzdirektion Köln

1. dem Finanzamt Köln-Körperschaften für die Bezirke der Finanzämter

Bergheim,
Bergisch-Gladbach,
Bonn-Land,
Bonn-Stadt,
Euskirchen,
Gummersbach,
Köln-Altstadt,
Köln-Körperschaften,
Köln-Land,
Köln-Nord,

Köln-Ost,
Köln-Süd,
Siegburg,
Waldbröl und
Wipperfürth;

2. dem Finanzamt Aachen-Stadt für die Bezirke der Finanzämter

Aachen-Land und Monschau,
Aachen-Stadt,
Düren,
Erkelenz,
Geilenkirchen,
Gemünd,
Jülich und
Wassenberg;

C. Im Bezirk der Oberfinanzdirektion Münster

1. dem Finanzamt Bielefeld für die Bezirke der Finanzämter

Bielefeld,
Bünde,
Detmold,
Herford,
Höxter,
Lemgo,
Lübbecke,
Minden,
Paderborn,
Warburg und
Wiedenbrück;

2. dem Finanzamt Dortmund-Süd für die Bezirke der Finanzämter

Bochum,
Bottrop,
Dortmund-Außenstadt,
Dortmund-Hörde,
Dortmund-Nord,
Dortmund-Süd,
Gelsenkirchen-Nord,
Gelsenkirchen-Süd,
Gladbeck,
Hattingen,
Herne und
Wanne-Eickel;

3. dem Finanzamt Hagen für die Bezirke der Finanzämter

Altena,
Arnsberg,
Brilon,
Hagen,
Iserlohn,
Lüdenscheid,
Meschede,
Ope,
Schwelm,
Siegen und
Witten;

4. dem Finanzamt Münster-Land für die Bezirke der Finanzämter

Ahaus,
Beckum,
Borken,
Burgsteinfurt,
Coesfeld,
Hamm,
Ibbenbüren,
Lippstadt,
Lüdinghausen,
Münster-Land,
Münster-Stadt,
Recklinghausen,
Soest und
Warendorf.

— MBl. NW. 1953 S. 1557.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.